

---

**Stellungnahme zum „Gesetz über die staatliche Prüfung und allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern und Gebärdensprachendolmetscherinnen und Gebärdensprachendolmetschern“** (Stand 07. September 2022)

**Vorbemerkungen**

**Fehlendes Vorranggebot**

**Akteneinsicht**

**Zum „Gesetz über die staatliche Prüfung und allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern und Gebärdensprachendolmetscherinnen und Gebärdensprachendolmetschern“**

## Vorbemerkungen

Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen, die einen entsprechenden Eid geleistet haben, tragen in erheblichem Maße zu einer funktionierenden Rechtspflege und Gewährleistung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf Rechtsschutz bei.

Die Rahmenbedingungen hierfür sollte der Staat schaffen und erhalten.

Grundsätzlich ist daher die Verabschiedung eines Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) zu begrüßen.

Jedoch ist das GDolmG verabschiedet worden, ohne ausreichend die Stellungnahmen der einschlägigen Verbände berücksichtigt zu haben, obwohl bereits im Vorwege bekannt geworden war, dass verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehen (s. Empfehlungen des Bundesrats vom 30.10.2019).

Ferner finden die in der europäischen Richtlinie 2010/64/EU festgelegten Standards in Bezug auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren keine Berücksichtigung.

Des Weiteren wurden Übersetzer\*innen ohne sachlichen Grund im GDolmG nicht berücksichtigt. Die überwiegende Mehrheit der Kollegen und Kolleginnen dolmetscht UND übersetzt.

Es gibt ferner keinerlei Veranlassung, Gebärdensprachendolmetscher\*innen nicht im Rahmen des GDolmG zu betrachten. Gebärdensprache ist seit 2002 als eigene Sprache anerkannt. Demnach könnte ebenso ein Regelungsbedürfnis für „Englischdolmetscher\*innen“, „Französischdolmetscher\*innen“ etc. erwachsen.

Angesichts der Tatsache, dass weder Übersetzer\*innen berücksichtigt noch Gebärdensprachendolmetscher\*innen gesondert aufgeführt wurden, muss unbedingt festgestellt werden, dass eine diesbezügliche berufsrechtliche Regelung hinsichtlich der **Ausbildungs- und Qualitätsanforderungen** keinen Eingriff in die **Bildungshoheit der Länder** bedeuten darf.

Obwohl die Verabschiedung des GDolmG weder notwendig noch sinnvoll erschien (vgl. Bundesdrucksache 532/19 S. 9), müssen nun jedoch bundesweit durch die Bundesländer einheitliche Curricula erarbeitet werden (s. KMK-Beschluss vom 17.12.2020 – Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache). Bundeseinheitliche Standards existieren weder für die Ausbildung noch für die Vereidigungen (Beeidigungen oder Ermächtigungen) und führen somit mindestens das GDolmG ad absurdum. In der Folge würde eine solche Harmonisierung - sowohl für Übersetzer\*innen, als auch für Dolmetscher\*innen - eine einheitliche und somit beschleunigte Bearbeitung der Anträge gewährleisten und gleiche Qualitätsstandards sicherstellen.

Bisher sehen sowohl die akademische Praxis der Ausbildung (vormals Diplome, nunmehr B.A.- und M.A.-Abschlüsse) als auch die staatlich anerkannten Prüfungen vor, dass zuerst die Übersetzer\*innen-Prüfung bestanden werden muss, bevor eine Dolmetschprüfung folgen kann. Sprachmittler\*innen in der ehemaligen DDR mussten sowohl übersetzen als auch dolmetschen können, um das Diplom zu erhalten.

Es sei außerdem angemerkt, dass staatlich anerkannte Prüfungen als Rechtsübersetzer\*in (respektive Rechtsdolmetscher\*in) nicht nur im Freistaat Sachsen, sondern auch in der bundesweiten Praxis quasi inexistent sind, insbesondere für Sprachen mit geringer Verbreitung. Überraschenderweise gilt dies jedoch ebenso für europäische Sprachen. Somit obliegt es nun den Bundesländern, für die benötigten Sprachen geeignete Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Gerichte, Behörden und anderen Institutionen sowie Rechtsanwälte und Notare zu schaffen. Die Bildungshoheit der Länder

sollte in die entsprechenden Curricula Eingang finden (§ 4 Antrag auf allgemeinen Beeidigung und § 13 Ermächtigung und Verwendung von Vordrucken).

Anzumerken ist ferner, dass die Qualitätsanforderungen des GDolmG die vieler Bundesländer unterschreiten (s. Hamburg, Bayern, Bremen u.a.) und eine unterschiedliche Ausgestaltung der jeweiligen Landesgesetze vs. Bundesgesetz de jure bereits existiert (s. unterschiedliche Entwürfe und Umsetzung der Bundesländer). Sie ist ferner dadurch gegeben, dass der Gesetzgeber ausschließlich Dolmetscher\*innen im Bundesgesetz bedacht hat. Somit wird weiterhin (öffentlich) beeidigt, ermächtigt, vereidigt.

Dieses Auseinanderfallen der Regelungen wirkt sich sowohl auf die Behörden als auch auf die Kolleg\*innen aus. Trotz zuvor erreichter akademischer Abschlüsse sollen unsere Kolleg\*innen nun staatliche Prüfungen ablegen, um als Gerichtsdolmetscher\*in beeidigt zu werden. Die daraus entstehenden Mehrkosten sind nicht hinnehmbar. Insgesamt hat all dies ein Auseinanderfallen der beruflichen Tätigkeit zur Folge. Ein wie im vorliegenden Entwurf formulierter Bestandserhalt ist somit zu begrüßen (s. § 14 Bestandsschutz).

Ein Unterschreiten der bisherigen Qualitätsanforderungen in den Ländergesetzen und dem GDolmG bedeutet, dass in die Rechtspflege und die **rechtsstaatlichen Garantien** eingegriffen wird. Ein **gerechtes und faires Verfahren** wäre nicht mehr garantiert. Dies kann nicht im Interesse der Justiz und Verwaltung sein.

**Datenschutzrechtliche Vorschriften** sollen Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen bei allen Tätigkeiten berücksichtigen. Dies sollte auch bei der Publikation der **personenbezogenen Daten**, etwa in offiziellen Verzeichnissen der Justiz, Beachtung finden. Die Kolleginnen und Kollegen sollten in jedem Fall ein Mitspracherecht bei der Publikation ihrer eigenen Daten haben (zu § 10 Datenverarbeitung des vorliegenden Entwurfs).

### **Fehlendes Vorranggebot**

Geeignete Übersetzer\*innen, die fachliche Voraussetzungen erfüllen und/oder dies nachgewiesen haben, sollten direkt, also ohne die Zwischenschaltung von Agenturen oder Dolmetscherbüros beauftragt werden. Dies sollte ergänzend und explizit im Gesetz festgelegt werden. Ferner sollte es im GVG (bzw. § 73 StPO und § 404 ZPO) ergänzt werden, analog zu Sachverständigen. Auch hier sollte das Prinzip der Gleichbehandlung gelten.

Andere Übersetzer\*innen sollten nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen keine ermächtigten Übersetzer\*innen gefunden werden können.

Andernfalls würden weiterhin regelmäßig Laien herangezogen werden: Auftragnehmer\*innen, die weder über die notwendigen persönlichen noch fachlichen Voraussetzungen verfügen. In der Regel haben sie weder Fachkenntnisse noch Eignung nachgewiesen, und auch ihr persönlicher Hintergrund wurde zuvor nicht überprüft [z. B. durch ein Führungszeugnis oder ein (Universitäts-)Abschluss] (s. S. 12 Ihres Entwurfs). In diesen Fällen ist auch der Datenschutz grundsätzlich nicht gewahrt – aus Mangel an Wissen oder weil in den Agenturen erst eine geeignete Person gesucht werden muss (beispielsweise müssen sogar Anklageschriften oft mehrfach versendet werden, bis eine möglicherweise geeignete Person für die Übersetzung gefunden wird). Ferner bedeuten Laien einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG, EMRK, Charta der Grundrechte der EU).

Die Auswahl geeigneter Übersetzer\*innen muss durch das Gericht, die entsprechende Behörde, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft direkt erfolgen. Dagegen wird verstoßen, wenn eine Agentur beauftragt wird. Fraglich ist in solchen Fällen auch die Haftung. Eine Ladung oder Beauftragung der Kolleg\*innen durch Agenturen hat zur Folge, dass die Auswahl unter Umgehung der richterlichen Entscheidung getroffen wird.

## **Akteneinsicht**

Grundsätzlich sollte sowohl Dolmetscher\*innen als auch Übersetzer\*innen, die für die Justiz tätig und entsprechend beeidigt oder ermächtigt sind, Akteneinsicht gewährt werden, damit sie sich auf ihren Einsatz adäquat vorbereiten können. Sie sind durch ihren Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Akteneinsicht würde die Tätigkeit der Kolleg\*innen erleichtern und die Übersetzungs- oder Dolmetsch-Leistung verbessern und damit eine weitere Sicherung der Qualität darstellen. Darüber hinaus würde die Prozessökonomie verbessert. Die positiven Folgen für die deutsche Rechtsprechung liegen auf der Hand.

## Zum „Gesetz über die staatliche Prüfung und allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern und Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern“

### **Zum Begriff der allgemein beeidigten „Behördendolmetscherin“, des „Behördendolmetschers“, der „Übersetzerinnen und Übersetzer“ (§ 1 Begriffsbestimmungen und § 2 Anwendungsbereich):**

Das Gesetz des Freistaats Sachsen sollte einen einheitlichen Begriff einführen, und es wäre wünschenswert, wenn dieser dann auch einheitlich von den anderen Bundesländern verwendet würde. Wir schlagen daher den Begriff „allgemein beeidigte\*r Rechtsübersetzer\*in“ oder „allgemein beeidigte\*r Justizübersetzer\*in“ vor. Allgemeinere Bezeichnungen führen unserer Erfahrung nach zu Irritationen und leisten Missbrauch Vorschub.

Die in den Entwürfen der Bundesländer unterschiedlich bezeichnete Übersetzer\*innen untergraben die Einheitlichkeit, Übersichtlichkeit und befördern Rechtsunsicherheiten durch die unterschiedlichen Bezeichnungen.

Allgemein beeidigte Übersetzer\*innen sind nicht ausschließlich für die Justiz (Gerichte, Behörden – etwa der Zollbehörde -, Staatsanwaltschaft und Polizei), sondern auch für Rechtsanwälte, Notare, Konsulate, regierungsnahe Organisationen und andere tätig. Dies wurde treffend in diesem Entwurf festgestellt.

### **Antrag auf allgemeine Beeidigung (§ 4) und Alternativer Befähigungsnachweis (§ 5)**

#### **Fehlende Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte:**

Nach unserem Dafürhalten ist hier ein bundeseinheitliches Verfahren für zu ermächtigende Übersetzer\*innen zu bevorzugen. Analog zur Regelung in § 5 DRiG, wäre eine Erarbeitung bundesweiter Studienpläne wünschenswert. Gerade die Festlegung inhaltlicher und nicht nur formaler Mindeststandards wäre dringend erforderlich: ausreichende Sprach- und Fachkenntnisse (Sprachniveau-Stufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, mindestens C2 in allen Arbeitssprachen), gute Allgemeinbildung, hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, den Rechtsordnungen, Kenntnisse der Rechtssysteme und der juristischen Terminologie, Rechtsfiguren und -institute, der geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland und des Sprachraums der Sprache, für die die Beeidigung erfolgen soll, Berufsethik, usw. Dies könnte nach dem Muster des Hamburgischen Eignungsfeststellungsverfahrens erfolgen.

Entsprechende Aus- und Fortbildung, sowie die Abnahme der Prüfungen sollten den Bundesländern (Bildungshoheit) vorbehalten bleiben und nicht privaten Einrichtungen, Vereinen oder Verbänden übertragen werden.

Aus den oben genannten Gründen ist aus unserer Sicht auch § 190 GVG ersatzlos zu streichen, statt Justizangestellte in Verfahren o. Ä. zu verpflichten, die nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

Ferner sollte sichergestellt werden, dass die entsprechenden Inhalte auch an den IHK der Länder gelehrt werden, da bisher weder die bei Gericht benötigten Sprachen noch juristische Inhalte Eingang in den Unterricht fanden. Dies gilt ebenfalls Ämter für Lehrerbildung und Lehrerprüfungsämter.

### **Bestätigung der Übersetzung (§ 12)**

Bereits von Dritten angefertigte Übersetzungen auf Richtigkeit zu überprüfen und bescheinigen bedeutet eine zusätzliche Belastung (Haftung) für unsere Kolleginnen und Kollegen, so dass wir dies nicht befürworten können [s. auch § 1 (3) Begriffsbestimmungen im vorliegenden Entwurf]. Die Erlaubnis zu bescheinigen und zu prüfen würde auch dem „Siegelmisbrauch“ (Siegeln von

Übersetzungen in einer Sprache, für die keine Ermächtigung vorliegt oder Siegeln durch Agenturen) weiteren Vorschub leisten.

Die Bestätigung in elektronischer Form ist zu begrüßen [§ 12 (4)].

**Bestands- und Vertrauensschutz (§ 14):**

Derzeit existieren im Freistaat Sachsen lt. [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de) 1281 Einträge für Personen, die entweder als Dolmetscher\*innen oder Übersetzer\*in öffentlich bestellt und allgemein beeidigt sind (Stand 28.09.2022). Nach heutiger Rechtslage (GDolmG) wird es ab 01.01.2027 nicht mehr möglich sein, sich auf den geleisteten Eid zu berufen. Dies würde für die Behörden in den Ländern einen erheblichen (Verwaltungs-)Aufwand und entscheidende Auswirkungen auf den Landeshaushalt bedeuten. Dies könnte auch zu Verschiebung oder Vertagung von Verfahren führen, da die bislang tätigen Kolleg\*innen den Behörden des Landes nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

Für die bisher für die Gerichte und Behörden in Sachsen tätigen Übersetzer\*innen (und Dolmetscher\*innen), die seit Jahrzehnten gute und verlässliche Arbeit geleistet haben, bedeutet dies, dass die weitere Ausübung ihres Berufs unmöglich gemacht würde. Eine solche Vorgehensweise kommt praktisch einem Berufsverbot gleich.

Ein erneutes Studium oder die Vorbereitung auf eine staatlich anerkannte Prüfung als Justizübersetzer\*in (falls dies denn bundesweit möglich gemacht werden sollte) erscheint in der Kürze der verbliebenen Zeit weder möglich noch zumutbar.

Daher ist es unbedingt zu begrüßen, dass der Freistaat Sachsen, im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten, einen Bestandsschutz und somit einen Vertrauensschutz gewährt.

**Bußgeldvorschriften (§ 15)**

„Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt eine Bezeichnung nach § 7 führt oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann“ ( s. auch § 11 GDolmG). Dies sollte, auch im Gesetz des Freistaats Sachsen, nicht als ordnungswidrig handelnd eingestuft werden, sondern - analog zu § 132a StGB - mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden. Dies gebietet das Prinzip der Gleichbehandlung.

Wir verweisen ergänzend auf die Stellungnahme des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer (BFJ) vom 12.11.2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, die wir mitverfasst haben und vollumfänglich mittragen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sie erreichen und per Mail unter [post@dievereidigten.de](mailto:post@dievereidigten.de) oder telefonisch unter [040-8223096](tel:040-8223096).

gez. Natascha Dalügge-Momme, M.A.  
Vorstandsvorsitzende

Ilka C. Krüger, Dipl.-Übersetzerin  
stellvertretende Vorsitzende